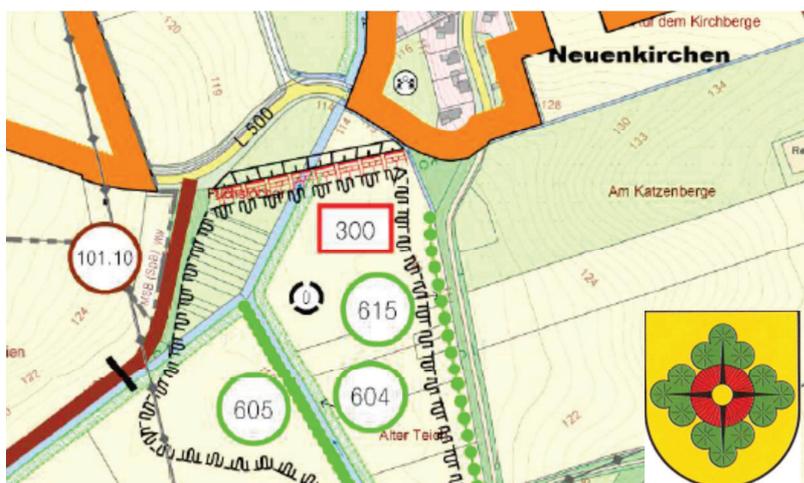


Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG



1. Ausfertigung

Vereinfachte Flurbereinigung

## Neuenkirchen

Landkreis Goslar  
Verf.-Nr. 2561



Niedersachsen

# Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Plan nach § 41 FlurbG

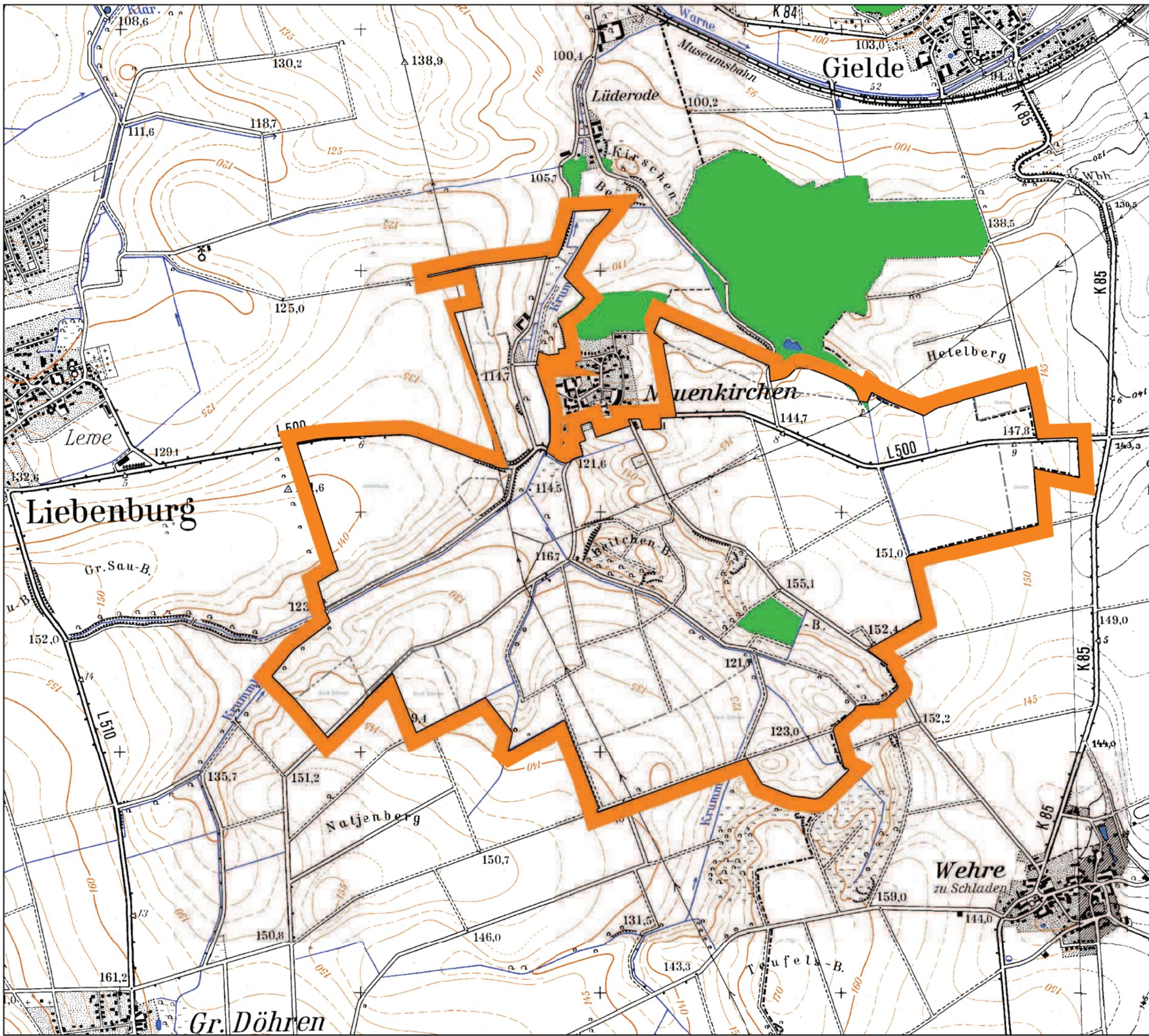
Vereinfachte Flurbereinigung

## Neuenkirchen

Landkreis Goslar  
Verf.-Nr. 2561

### Bestandteile

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<b>I Karten</b>	
1 Gebietskarte (Maßstab 1 : 15 000)	
2 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (Maßstab 1 : 5 000)	
<b>II Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)</b>	
1 Allgemeine Festsetzungen	2
2 Abkürzungsverzeichnis – Darstellung der Abmessungen	2
3 Straßen und Wege einschl. Bauwerke	10
4 Gewässer einschl. Bauwerke	11
5 Landschaftsgestaltende Anlagen – Ausgleichsmaßnahmen	12
6 Landschaftsgestaltende Anlagen – Gestaltungsmaßnahmen	14
7 Rekultivierungen	17
<b>III Erläuterungsbericht</b>	



# Gebietskarte

Maßstab 1: 15000

Vereinfachte Flurbereinigung  
**Neuenkirchen**  
 Landkreis Goslar

1	02	2561
---	----	------

**Träger des Vorhabens:**  
 Teilnehmergeinschaft

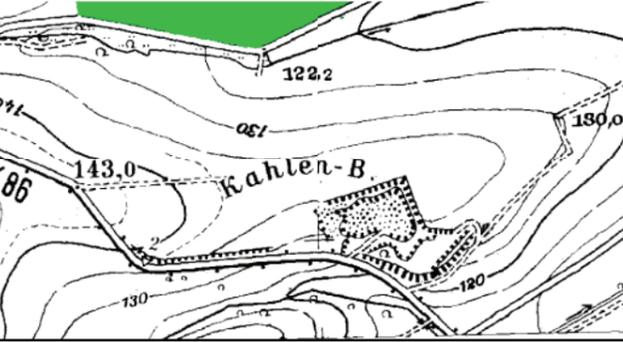
**Neuenkirchen**  
 Größe des Gebietes 404 ha  
 nach Flurbereinigungsbeschluss

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

**Zeichenerklärung**

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Plotdatum: 13.11.2014





## **II Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)**

### **1. Allgemeine Festsetzungen**

Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus diesen allgemeinen Festsetzungen und den in Tabellenform zusammengestellten und auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen.

Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden nur soweit kartenmäßig nachgewiesen, wie es für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten; sie werden ebenfalls nur kartenmäßig nachgewiesen, wenn dies für das Verständnis des Planes nach § 41 erforderlich ist.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte. Hinsichtlich der Daten zu Bestand und Ausbau der Anlagen gelten die Angaben in diesem Verzeichnis.

Neu angelegte und veränderte Zufahrten und Zugänge zu Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind nur in der Karte dargestellt, sonstige bestehende Zufahrten und Zugänge sind nur dann in der Karte dargestellt, wenn ihre Lage bekannt ist.

Soweit die Lage zum Zeitpunkt der Planung noch nicht eindeutig festgelegt werden kann, wird im Erläuterungsbericht auf betroffene Straßenbereiche gesondert eingegangen und die Anlegung neuer Zufahrten und Zugänge dem Grunde und Umfang nach beschrieben und festgelegt. Die endgültige Lage wird vor Baubeginn mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt.

Vorhandene Bauwerke sind nur in der Karte dargestellt. Geplante Bauwerke sind in der Karte als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlage dargestellt. Im Verzeichnis sind die dazugehörigen Abmessungen angegeben. Die in Gewässern II. und III. Ordnung geplante Durchlassbauwerke für Straßen- und Wege sind im Verzeichnis bei den Verkehrsanlagen aufgeführt.

Bei Festsetzungen im Gewässerbau, die einer detaillierten Darstellung in Form von Längs- und Querprofilen bedürfen, wird im Verzeichnis auf etwaige Einzelentwürfe hingewiesen.

Die Festlegung eines zukünftigen Unterhaltungspflichtigen und zukünftigen Eigentümers ist nicht Bestandteil der Planfeststellung und wird spätestens vor Beginn der Herstellung der jeweiligen Anlage geregelt.

### **2. Abkürzungsverzeichnis/ Darstellungen der Abmessungen**

#### **2.1 Entwurfsnummer**

(Spalte 1 VdAF)

Die Entwurfsnummer (E.Nr.) dient in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur eindeutigen Identifizierung einer Anlage, die durch die Teilnehmergeinschaft oder einem anderen Maßnahmenträger im Flurbereinigungsverfahrensbereich hergestellt werden soll.

Die E.Nr. dient gleichzeitig als Ordnungsmerkmal für die weiteren Unterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG; insbesondere (VdAF Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen), dem VdAE (Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), sowie der Kostenberechnung.

a) Die **E.Nrn.** werden in folgende Bereiche getrennt dargestellt:

1 – 299	Verkehrsanlagen (davon sollen 1 – 99 für öffentliche Anlagen reserviert sein)
300 – 499	Gewässer
500 – 699	Landschaftsgestaltende Anlagen
700 – 799	Bodenverbessernde Maßnahmen
800 – 899	Dorferneuerung, soweit nicht 1 – 699
900 – 999	Sonstige Anlagen

b) Es werden

- **Bauwerke** gesondert mit E.Nrn. erfasst
- nur planfeststellungsrelevante Anlagen in der Karte mit einer E.Nr. versehen
- vorhandene Anlagen nur ausnahmsweise für den Fall mit einer E.Nr. versehen, dass z.B. in einer Variantendiskussion Bezug zu einem vorhandenen Weg hergestellt werden muss.

c) Sollen z.B. verschiedene Baumaßnahmen an einem Weg durchgeführt werden, wird diese Maßnahme in einzelne **Bauabschnitte** gegliedert. Jeder Bauabschnitt erhält eine gesonderte E.Nr. (z.B. 100.10, 100.20, 100.30, 100.40 usw.)

d) **Bauwerke** erhalten in diesen Bauabschnitten gesonderte E.Nrn.; d.h. die zweite Stelle nach dem Komma beziffert das Bauwerk. (z.B. im Bauabschnitt 100.10 gibt es die Bauwerke 100.11, 100.12, und 100.13.)

e) Hat das Bauwerk keinen Bezug zu einer direkten Maßnahme, erhält es die E.Nr. einer in der Nähe liegenden Maßnahme bzw. die E.Nr. einer im Bestand nachrichtlich dargestellten Anlage mit der entsprechenden Unternummer in der zweiten Stelle nach dem Komma.

## 2.2 Verkehrsanlagen

### 2.2.1 Schienenbahnen (Spalte 2 VdAF)

DB	Deutsche Bahn
NE	Nicht bahneigene Eisenbahn (Privatbahnen)

### 2.2.2 Übergeordnete Straßen (Spalte 2 VdAF)

A 250	Bundesautobahn mit Nr.
B 75	Bundesstraße mit Nr.
L 200	Landesstraße mit Nr.
K 226	Kreisstraße mit Nr.

### 2.2.3 Ländliche Straßen (Spalte 2 VdAF)

G	Gemeindestraße
---	----------------

### 2.2.4 Ländliche Wege (Spalte 2 VdAF)

V	Verbindungsweg
---	----------------

## Feldwege:

WW	Wirtschaftsweg
WW/Wald	Weg, der auch der Erschließung und der Bewirtschaftung von Waldflächen dient, erhält den Zusatz = /Wald
GW	Grünweg

## Waldwege:

FW	Fahrweg
RW	Rückeweg

**2.2.5 Sonstige Wege**

(Spalte 2 VdAF)

Ra	Radweg
Fu	Fußweg
Re	Reitweg
Wa	Wanderweg

**2.2.6 Befestigungsart**

(Spalte 6 VdAF)

Gemäß Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999),  
Heft 137/1999)

SB	Schwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 1 – 3)
MSB	Mittelschwere Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 4 – 6)
LB	Leichte Befestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 2)
EB	Einfachbefestigung (Standardbauweisen nach RLW, Bild 8.2, Spalten 7 – 9, Zeile 1)
UB	unbefestigt = Erdbau (Tz.: 9.1 RLW )

**2.2.7 Bauweise**

(Spalte 6 VdAF)

(B)	Betondecke
(Bit)	Bituminöse Decke
(DmB)	Decke mit Bindemittel (z.B. Tränkdecken)
(DoB)	Decke ohne Bindemittel
(HGD)	Hydraulisch gebundene Decken
(HGTD)	Hydraulisch gebundene Tragdeckschichten
(OD)	ohne Deckschicht, ohne Bindemittel
(PB)	Pflasterdecke in Betonstein
(PK)	Pflasterdecke in Klinker
(PN)	Pflasterdecke in Naturstein
(SpB)	Spurbahn in Beton
(SpPB)	Spurbahn in Betonsteinpflaster
(PBR)	Pflasterdecke in Rasenverbundsteinen
(PB+PBR+PB)	Pflasterdecke (Spuren in PB, Mittelstreifen in PBR)
(SpBR)	Spurbahn in Rasenverbundsteinen
(SpBit)	Spurbahn bituminös

**2.3 Gewässer**

(Spalte 2 VdAF)

I.0	Gewässer I. Ordnung
II.0	Gewässer II. Ordnung
III.0	Gewässer III. Ordnung
-	Gräben, die nicht Gewässer II. oder III. Ordnung sind

**2.4 Art des Bauwerkes in Straßen, Wegen und Gewässern** (Spalte 2 VdAF)

BB	Betonbrücke
Drs	Dränsammler
GD	Gewölbedurchlass
HB	Holzbrücke
MD	Maulprofil-Durchlass
PD	Plattendurchlass
R	Rückstauklappe
RaD	Rahmendurchlass
RD	Rohrdurchlass
RHB	Rückhaltebecken
RK	Regenwasserkanal
RL	Rohrleitung
Sa	Sohlabsturz
Sf	Sandfang
Ssch	Sohlschalen

StB	Stahlbrücke
Sü	Sohlübergang

**2.5 Art der landschaftsgestaltenden Anlage** (Spalte 2 VdAF)

Am	Ausgleichsmaßnahme
Em	Ersatzmaßnahme
Gm	Gestaltungsmaßnahme

**2.6 Art der bodenverbessernden Anlage** (Spalte 6 VdAF)

Dr	Dränung
Tk	Tiefkultur
Fk	Flachkultur

**2.7 Maße und Zeichen** (Spalten 3 und 5 VdAF)**2.7.1 Straßen und Wege**

RQ	Regelquerschnitt
K	Kronenbreite
F	Fahrbahnbreite
WS	Wegeseitengraben

**2.7.2 Gewässer einschl. Bauwerke**

RP	Regelprofil
NP	naturnahes Profil
N	Böschungsneigung (1 : n)
S	Sohlbreite (m)
BK	Brückenklasse
I	Inhalt (Speichervolumen) m <sup>3</sup>
DN	Nennweite (mm)
B	Lichte Weite (m)
H	Lichte Höhe (m)

**2.7.3 Maße**

m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
ha	Hektar
St	Stück

**2.7.4 Sonstige Angaben**

E.Nr.	Entwurfsnummer
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
F-Plan	Flächennutzungsplan
B-Plan	Bebauungsplan
Tlw.	Teilweise
ur	unregelmäßig
sh.	siehe dort
uv	unverändert
Bw.-Nr.	Bauwerknummer in Planfeststellungen anderer Träger
DE	Dorferneuerungsplan
A	Aussiedlung

**2.8 Für die Abmessungen der Anlagen gelten folgende Darstellungen**

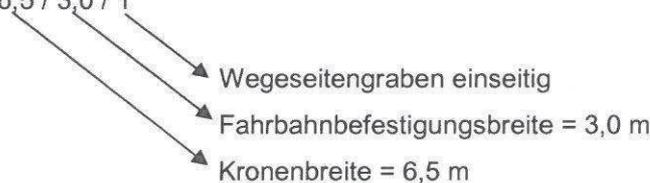
**2.8.1 Straßen, Wege**

Regelquerschnitt (Spalte 6 VdAF)  
Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) Wegeseitengraben (Anzahl)  
RQ K / F / WS

Dabei bedeutet:

- WS = 0 kein Wegeseitengraben
- WS = 1 Wegeseitengraben einseitig
- WS = 2 Wegeseitengraben beidseitig

**Beispiel:** RQ 6,5 / 3,0 / 1



**2.8.2 Gewässer**

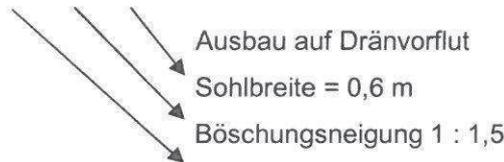
Die vorhandenen Abmessungen (Spalte 6 VdAF) der Gewässer ergeben sich aus folgender Schreibweise:

**a. Regelprofil** (Spalte 6 VdAF)  
Böschungsneigung (1 : n) Sohlbreite (m) Ausbautiefe (0 oder Dr)

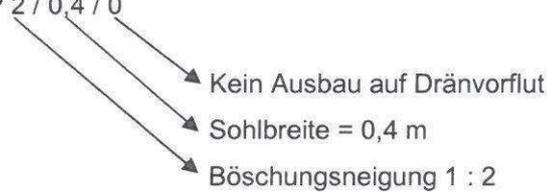
Dabei bedeutet:

- Dr = Dräntiefe
- 0 = keine Dräntiefe
- RP n / s / Dr

**Beispiel A:** RP 1,5 / 0,6 / Dr



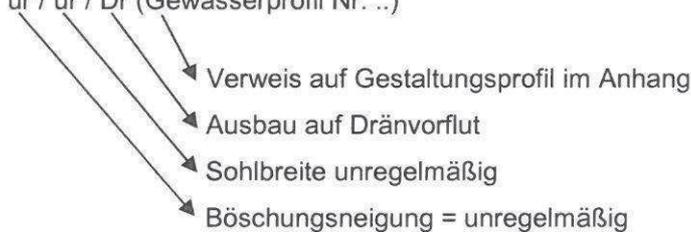
**Beispiel B:** RP 2 / 0,4 / 0



Beim Regelprofil gilt die Beschreibung für beide Gewässerböschungen

**b. Naturnahes Profil (NP)**

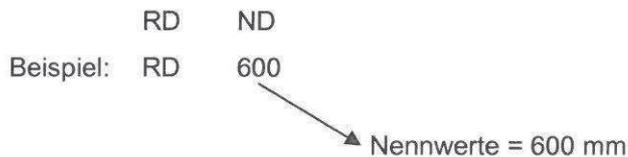
**Beispiel A:** NP ur / ur / Dr (Gewässerprofil Nr. ...)



**2.8.3 Bauwerke**

**a. Rohrdurchlässe**

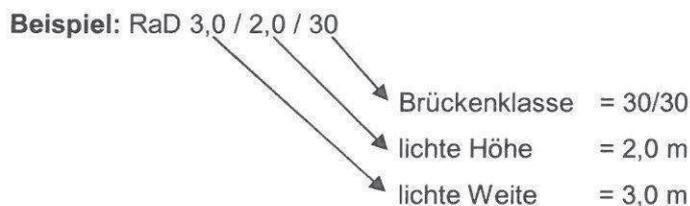
Die Abmessungen ergeben sich aus dem Zusatz der Nennwerte (DN) in mm, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:



**b. Rahmendurchlass**

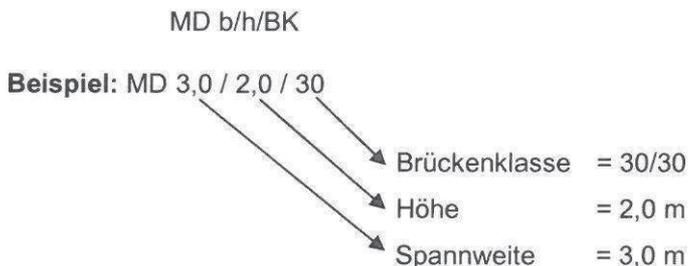
Die Abmessungen der Rahmendurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:

RaD b/h/BK



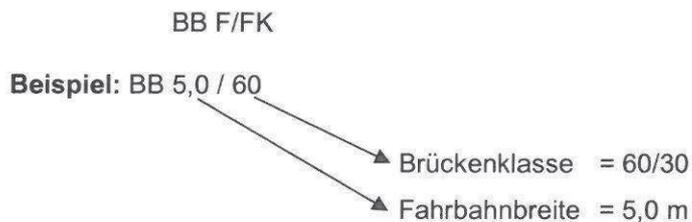
## . Maulprofildurchlässe

Die Abmessungen der Maulprofildurchlässe ergeben sich aus den Zusätzen b/h/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:



## d. Brücken

Brücken erhalten neben der Art der Ausführung die Zusätze F/BK, so dass die allgemeine Beschreibung lautet:



## e. Sohlabstürze, Sohlübergänge

Die Absturzhöhe bzw. Übergangshöhe ist in m angegeben: z.B.: Sa 0,80 bzw. Sü 0,80

## 2.8.4 Anpflanzungen

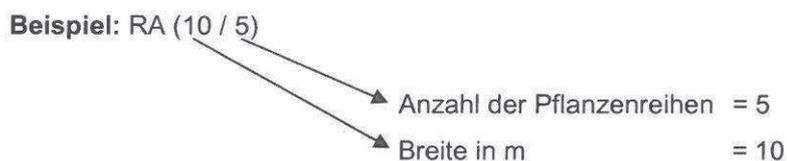
### Regelanpflanzung

RA (B / R)

(Spalte 6 VdAF)

B = Breite in m

R = Anzahl der Pflanzenreihe



# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

## 3 Straßen und Wege einschl. Bauwerke

AfL	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(22.05.2017)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	4	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Träger des Vorfabers	10
1	2	3			5		7	8	9	10
101.10	WW	170 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	(Bit)	140 m 30 m	RQ 6,5 / 3,5 / 0-1 Einnündung	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Anschluss an L-500 (Bit)
101.20	WW	865 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	(Bit)	865 m	RQ 6,5 / 1,0 / 0	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Verbreiterung des Weges um 1 m
105	WW	1190 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	(DoB)	930 m 260 m 10 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0 RQ 6,5 / 3,0 / 0 RaD 1,0 / 1,5 / 30	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Gefällestrecke in MSB (SpB)
106.10	WW	475 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	(DoB)	475 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	ja	502, 509, 510, 514,	TG	
106.20	WW	865 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1	(Bit)	865 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1	ja	502, 509, 510, 514,	TG	
107	WW	1535 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1	(Bit)	1505 m 30 m	RQ 6,5 / 3,5 / 1-2 Einnündung	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Anschluss an L-500 (Bit)
110.10	WW	390 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1	(DoB)	330 m 30 m 30 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1 RQ 6,5 / 3,0 / 0 Einnündung	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Anschluss an L-500 (Bit)
110.20	WW	900 m²	Acker		900 m²	Wendeplatz	ja	502, 509, 510, 514,	TG	Verrohrung
112	WW	425 m 250 m	RQ 6,5 / 3,0 / 1 Acker	(DoB)	425 m 250 m	RQ 6,5 / 3,5 / 0-1 RQ 6,5 / 3,5 / 0-1	ja	506, 507	TG	Erhalt der Gehölzbestände und Röhrichte an der Ostseite des Weges.
114	WW	20 m 140 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0 Acker	(DoB)	160 m	RQ 6,5 / 3,0 / 0	ja	502, 509, 510, 514,	TG	

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

### 4 Gewässer einschl. Bauwerke

Afl.	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

### Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(19.05.2017)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Hinweise Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> ) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	10
301	II. O.	100 m	Acker	100 m	NP ur/ur/0 Neuanlage eines Teilabschnitts des Krummbaches zur Schaffung eines naturnahen Bachverlaufs. Der alte Grabenverlauf bleibt als Retentionsraum erhalten.	nein	-	TG Die Maßnahme findet auf der Fläche E-Nr. 600 statt.

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

## 5 Landschaftsgestaltende Anlagen - Ausgleichsmaßnahmen

Afl.	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(19.05.2017)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Träger d. Vorh.	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
501	AM	225 m 75 m Fläche (m <sup>2</sup> )	Acker Grasweg (halbruderaler Gras- und Staudenflur)	300 m 3.000 m <sup>2</sup>	Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Breite 10,00 m, vereinzelte Baum- und Strauchpflanzung, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen); Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	Am Bullars/Über dem krummen Beeke Lage zuteilungsbeding.
502	AM	1.300 m 6.500 m <sup>2</sup>	Acker	1.300 m 6.500 m <sup>2</sup>	5 m Gewässerrandstreifen. Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Der Gewässerrandstreifen kann zur kurzzeitigen Lagerung und zum Überladen von landwirtschaftlichem Erntegut genutzt zum angrenzenden Weg genutzt werden.	nein		TG	Krumbach (östlicher Arm)
503	AM	800 m 8.000 m <sup>2</sup>	Acker	800 m 8.000 m <sup>2</sup>	Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Breite 10,00 m, vereinzelte Baum- und Strauchpflanzung, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen); Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	Ohnefeld/Über dem neuen Teiche Lage zuteilungsbeding.
504	AM	585 m 5.000 m <sup>2</sup>	landwirtschaftlicher Weg	585 m 5.000 m <sup>2</sup>	Aufhebung der Widmung als landwirtschaftlicher Weg. Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen; vereinzelte Baum- und Strauchpflanzung). Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen. Flurstücksbreite ca. 8,50 m.	nein		TG	Im Sommerholze Neuenkirchen, Flur 1, Flurst. 123
505	AM	10.800 m <sup>2</sup>	Acker	10.800 m <sup>2</sup>	Sukzession, ca. 1.000 m <sup>2</sup> Landschaftsteich, aufgelockerte Gehölzpflanzung, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen); Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	Im Bergenrode

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

## 5 Landschaftsgestaltende Anlagen - Ausgleichsmaßnahmen

Afl.	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(19.05.2017)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Träger d. Vorh.	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
506	AM	1.750 m <sup>2</sup>	Acker	1.750 m <sup>2</sup>	Sukzession, ca. 200 m <sup>2</sup> Landschaftsteil mit rückwärtigem Anschluss an den Ohebach, aufgelockerte Gehölzpflanzung, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen); Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	In den Specken/Vor der Ohe, Ohebach
507	AM	280 m	Wegeflurstück (naturnaher Graben halbruderale Gras- und Staudenflur, Gehölze)	280 m	Aufhebung der Widmung als landwirtschaftlicher Weg, Sukzession.	nein		TG	In der Ohe/Ohebach
509	AM	500 m	Acker/Grünland	500 m	5 m Gewässerrandstreifen. Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren.	nein		TG	Espenberggraben (Südseite) Im Bergenrode
510	AM	490 m	Acker/Grünland	490 m	5 m Gewässerrandstreifen. Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, aufgelockerte Gehölzpflanzung.	nein		TG	Espenberggraben (Nordseite) Im Bergenrode
511	AM	300 m	Wegeflurstück (halbruderale Gras- und Staudenflur, Gehölze)	300 m	Aufhebung der Widmung als landwirtschaftlicher Weg, Sukzession.	nein		TG	Ortsberg Neuenkirchen, Flur 2, Flurst. 41/1 (tw.)
512	AM	240 m	Wegeflurstück (halbruderale Gras- und Staudenflur)	240 m	Aufhebung der Widmung als landwirtschaftlicher Weg, aufgelockerte Gehölzpflanzung, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhäufen, Greifvogelsitzstangen); Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	Lange Lägde Neuenkirchen, Flur 2, Flurst. 45, 54/1 (tw.)
513	AM	650 m <sup>2</sup>	Acker	650 m <sup>2</sup>	Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Baumgruppe	nein		TG	Im Bergenrode/Krummbach
514	AM	965 m	Acker	965 m	5 m Gewässerrandstreifen. Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Der Gewässerrandstreifen kann zur kurzzeitigen Lagerung und zum Überladen von landwirtschaftlichem Erntegut genutzt zum angrenzenden Weg genutzt werden.	nein		TG	Krummbach (westlicher Arm)

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

## 6 Landschaftsgestaltende Anlagen - Gestaltungsmaßnahmen

Afl.	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(19.05.0217)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Träger d. Vorh.	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
600	GM	2.400 m <sup>2</sup>	Acker	2.400 m <sup>2</sup>	Entwicklungsfläche für die Gewässerverlegung Krumbach. Entwicklung zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Gehölzpflanzungen, Anlage von Strukturelementen (Stein-, Sand- und Holzhaufen, Greifvogelsitzstangen; Grenzmarkierung mit Eichenspaltpfählen.	nein		TG	Neubau des Krumbaches siehe E-Nr. 301.
601	GM	400 m <sup>2</sup>	Grünland/Graben	400 m <sup>2</sup>	Wiederherstellung einer Flachsrotte als kulturhistorisches Landschaftselement. Vergrößerung eines vorhandenen Grabens auf das Maß des ehemaligen Rottegrabens. Biologisch hat die Grabenaufweitung die Funktion eines Amphibientümpels.	nein		TG	Tiefes Bleek Im Rahmen der Dorferneuerung Neuenkirchen ist Aufstellung einer Infotafel zur Erläuterung der Flachsrotten geplant.
603	GM	790 m 7.900 m <sup>2</sup>	Acker/Grünland	790 m 3.950 m <sup>2</sup>	Gewässerrandstreifen, Entwicklung zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Breite 5 m.	nein		TG	Krumbach (Hillenwiese, Tiefes Bleek, Steckelwiese)
604	GM	480 m 2.400 m <sup>2</sup>	Acker/Grünland	480 m 2.400 m <sup>2</sup>	Gewässerentwicklungstreifen, Entwicklung zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren, Breite 5 m.	nein		TG	Krumbach (Alter Teich), Ostseite.
605	GM	330 m 1.650 m <sup>2</sup>	Acker	330 m 1.650 m <sup>2</sup>	Gewässerentwicklungstreifen, Breite 5 m, zweireihige Gewässerpflanzung.	nein		TG	Krumbach (Alter Teich), Westseite.
606	GM	750 m <sup>2</sup>	Grünland	750 m <sup>2</sup>	Vergrößerung der angrenzenden Obstwiese. Anlage von mesophilem Grünland durch Abtrag von Oberboden und Ansaat mit Saatgut von Flächen der Natur- und Umwelthilfe Goslar. Anlage von Strukturelemente (Holz, Steine, Sandflächen).	nein		TG	Leitchenberg
607	GM	8.000 m <sup>2</sup>	Grünland (Pferdeweide)	8.000 m <sup>2</sup>	Anlage einer Obstwiese. Extensivierung der Grünlandnutzung. Strukturelemente (Holz, Steine, Sandflächen).	nein		TG	Leitchenberg

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

## 6 Landschaftsgestaltende Anlagen - Gestaltungsmaßnahmen

AfL	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

(19.05.0217)

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Träger d. Vorh.	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
608	GM	10.000 m <sup>2</sup>	Grünland	10.000 m <sup>2</sup>	Extensivierung der Grünlandnutzung. Entwicklung von mesophilem Grünland durch Abtrag von Oberboden und Ansaat mit Saatgut von Flächen der Natur- und Umwelthilfe Goslar. Anlage von Strukturelementen (Holz, Steine, Sandflächen).	nein		TG	Leitchenberg
609	GM	330 m	Grünland, einzelne Gehölze (ehem. Wegetrasse).	330 m	Fünfreihege Hecke	nein		TG	Gem. Neuenkirchen, Flur 1, Flurst. 113, Leitchenberg
610	GM	500 m <sup>2</sup>	Gehölzbestand (ehemalige Tongrube)	500 m <sup>2</sup>	Ein Teilbereich einer verbuschten ehemaligen Tongrube wird von Gehölzaufwuchs freigestellt. Entwicklung zu einer Gras- und Staudenflur trockener, magerer Standorte durch Abtrag von Oberboden und Ansaat mit Saatgut von Flächen der Natur- und Umwelthilfe Goslar.	nein		TG	Leitchenberg
611	GM	750 m <sup>2</sup>	Grünland	750 m <sup>2</sup>	Anlage eines Weinberges. Die Fläche wird mit Kulturwein bepflanzt und naturschutzfachlich gestaltet. Entwicklung von mesophilem Grünland bzw. Trockenrasen. Ansaat mit Saatgut von Flächen der Natur- und Umwelthilfe Goslar. Anlage von Strukturelementen (Holz, Steine, Sandflächen).	nein		TG	In den Bergen
612	GM	100 m 500 m <sup>2</sup>	Acker	100 m 500 m <sup>2</sup>	Anlage eines Vernetzungstreifens zwischen Leitchenberg und Weinberg. Entwicklung von halbruderalem Gras- und Staudenfluren, aufgelockerte Gehölzpflanzung. Anlage von Strukturelementen (Holz, Steine, Sandflächen).	nein		TG	Unterm Sohrenberge
613	GM	100 m <sup>2</sup>	Graben/Acker	100 m <sup>2</sup>	Aufweitung und Vertiefung eines Grabens (Gewässer III. Ordnung) als Amphilentümpel.	nein		TG	Im Bergenrode

## Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

### 6 Landschaftsgestaltende Anlagen - Gestaltungsmaßnahmen

AfL	Verf.-Nr.
02	2561

Verfahrensname

(19.05.0217)

### Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m <sup>2</sup> )	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Trägerd. Vorh.	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
614	GM	---	Böschung (Ruderalflur)	---	In einer überwiegend mit Gras bewachsenen Böschung einer ehemaligen Lehmgrube wird auf ca. 5 m Länge eine senkrechte Abbaukante hergestellt. Höhe ca. 1 m. Zielsetzung ist die Förderung von lehmwandbewohnenden Insekten.	nein		TG	Lüderoder Weg Im Rahmen der Dorferneuerung Neuenkirchen ist Aufstellung einer Infotafel zur Erläuterung der historischen und ökologischen Bedeutung der Lehmgrube geplant.
615	GM	300 m	Obstbaumreihe im Wegeseitenraum	300 m	Nachpflanzung von ca. 8 Obstbäumen. Anlage von Strukturelementen (Holz, Steine) zur Förderung von Reptilien und Insekten.	nein		TG	Döhrener Weg

# Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen

Verfahrensname

AfL	Verf.-Nr.
02	2561

(19.05.2017)

## 7 Bodenverbessernde Anlagen

## Flurbereinigung Neuenkirchen, Landkreis Goslar 5

E.Nr.	Art	Bestand Länge (m) Fläche (m²)	Beschreibung	Ausbau Länge (m) Fläche (m²)	Besondere Festsetzungen	Eingriff ?	EM AM (E. Nr.)	Ergänzende Träger des Vorhabens	Hinweise Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
701	WW	180 m	RQ 5,6 / 0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	180 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Am Bullars Neuenkirchen, Flur 3, Flurst. 45
704	WW	260 m	RQ 8,4 / 3,0 / 0 - 1 halbruderale Gras- und Staudenflur	260 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	In den Specken Neuenkirchen, Flur 3, Flurst. 52
705	WW	140 m	RQ 4,6 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	140 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Über dem neuen Teiche Neuenkirchen, Flur 3, Flurst. 55
706	WW	440 m	RQ 5,0 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	440 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Am Schladener Wege Neuenkirchen, Flur 1, Flurst. 119
708	WW	570 m 10 m	RQ 9,0 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	580 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Im Sommerholze Neuenkirchen, Flur 1, Flurst. 122
710	WW	525 m	RQ 7,6 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	525 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Neuenkirchen, Flur 3 In den Specken, Flurst. 53 Über den Specken, Flurst. 56
711	WW	250 m	RQ 9,2 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	250 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Ohfeldsweg Klein Döhren, Flur 2, Flurst. 52 (ant.)
712	WW	90 m	RQ 6,3 / 0 / 0 Grasweg	90 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Hinter dem Klagesgraben Neuenkirchen, Flur 2, Flurst. 49
713	WW	560 m	RQ 9,46 / 3,0 / 0 halbruderale Gras- und Staudenflur	560 m	Rekultivierung zur Ackernutzung	Ja	501, 503, 504, 505, 511	TG	Neuenkirchen, Flur 3 Oben im Felde, Flurst. 50 Vor der Ohe, Flurst. 51
714		55 m	Hecke, halbruderale Gras- und Staudenflur	55 m	Rekultivierung Fläche für Wendeplatz E-Nr. 110.20	Ja	512	TG	Neuenkirchen, Flur 2 Lange Lägde, Flurst. 46 tlw.

## III Erläuterungsbericht

### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Grundlage für das Verfahren nach dem</b>	<b>Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ..</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtsgrundlage .....		3
1.2	Lage des Zusammenlegungsgebietes .....		3
1.3	Ziele des Verfahrens .....		3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Planungsgrundlagen .....</b>		<b>3</b>
2.1	Raumordnung .....		3
2.2	Natürliche Grundlagen.....		4
2.2.1	Naturräumliche Gliederung.....		4
2.2.2	Boden, Geologie .....		4
2.2.3	Wasser .....		5
2.2.4	Stillgewässer.....		5
2.2.5	Luft, Klima.....		5
2.2.6	Pflanzen- und Tierwelt; Hinweise auf besonders zu berücksichtigende Arten.....		5
2.2.7	Landschaftsbild, Landschaftserleben .....		6
2.2.8	Landschaftsbestand des Flurbereinigungsgebietes .....		6
2.3	Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes.....		7
2.3.1	Naturschutzrecht.....		7
2.3.2	Wasserrecht .....		7
2.4	Situation der Land- und Forstwirtschaft.....		8
2.5	Bestehende öffentliche Anlagen.....		8
2.5.1	Schienenbahnen .....		8
2.5.2	Straßen .....		8
2.5.3	Gewässer .....		8
2.5.4	Leitungen.....		9
2.6	Kultur- und Sachgüter.....		9
2.8.1	Oberflächennahe Rohstoffgewinnung .....		9
2.8.2	Erdölaltverträge.....		9
2.8.3	Salzabbaugerechtigkeiten .....		9

<b>3.</b>	<b>Planungen anderer Träger.....</b>	<b>10</b>
3.1	Landnutzung.....	10
3.1.1	Landwirtschaft.....	10
3.1.2	Forstwirtschaft.....	10
3.2	Verkehr.....	10
3.3	Wasserwirtschaft.....	10
3.4	Dorferneuerung.....	11
3.6	Versorgungseinrichtungen.....	11
3.7	Freizeit und Erholung.....	11
<b>4.</b>	<b>Erläuterung der Planungsvorhaben.....</b>	<b>11</b>
4.1	Ländliche Wege.....	11
4.2	Gewässer.....	12
4.3	Rekultivierungen.....	13
4.4	Eingriffe in den Naturhaushalt.....	13
4.5	Naturschutz und Landschaftspflege – Ausgleichsmaßnahmen Gestaltungsmaßnahmen (E.-Nrn. 600 ff.).....	14
<b>5.</b>	<b>Prüfung der UVP-Pflichtigkeit sowie Prüfung der Notwendigkeit einer FFH- Verträglichkeitsprüfung.....</b>	<b>16</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>17</b>

## **1. Grundlage für das Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

### **1.1 Rechtsgrundlage**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen, Landkreis Goslar, wurde nach den §§ 86 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), am 08.12.2015 vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig angeordnet.

### **1.2 Lage des Zusammenlegungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet Neuenkirchen liegt im gleichnamigen Ortsteil der Gemeinde Liebenburg im Landkreis Goslar in Niedersachsen. Das Verfahrensgebiet umfasst wesentliche Teile der Gemarkung Neuenkirchen sowie einzelne Flurstücke der Gemarkungen Lüderode, Liebenburg, Klein und Groß Döhren, Wehre (Gemeinde Liebenburg) und Gielde (Gemeinde Schladen-Werla) auf einer Fläche von rund 404 ha. Die Ortslage Neuenkirchens ist nicht in das Verfahren einbezogen.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in der Gebietskarte dargestellt.

### **1.3 Ziele des Verfahrens**

Das Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen wurde auf Initiative der örtlichen Landwirtschaft angeordnet, um durch eine gezielte Zusammenlegung landwirtschaftlicher Pacht- und Eigentumsflächen die Bewirtschaftungsbedingungen für die hier tätigen Landbewirtschafter zu verbessern. Vordergründig sind Maßnahmen im Bereich des ländlichen Wegebbaus erforderlich, um eine Erschließung der Feldlagen unter Anpassung der Wege an die heutigen technisch notwendigen Belastungsqualitäten zu gewährleisten.

Gleichzeitig bietet die Flurbereinigung die Möglichkeit, überörtliche landschaftsplanerische Zielvorgaben zu realisieren sowie Maßnahmen zum Erhalt und der Entwicklung natur(raum)bezogener Eigenschaften im Zusammenhang mit einer Neuordnung der Landschaft harmonisch umzusetzen. Zielführend soll in der Gemarkung Neuenkirchen die Vernetzung bestehender Biotope durch Neuplanung landschaftspflegerischer Maßnahmen unter Einbindung der vorhandenen Landschaftselemente umgesetzt werden. Entlang von Gewässern soll diese Vernetzung durch Ausweisung von möglichst beidseitigen Randstreifen erreicht werden.

## **2. Allgemeine Planungsgrundlagen**

### **2.1 Raumordnung**

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008<sup>1</sup>) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig legt folgende Vorsorge- bzw. Vorranggebiete fest, die im Planungsraum relevant sind:

---

<sup>1</sup> Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 einschließlich Entwurf zur 1. Änderung (befindet sich aktuell im Beteiligungsverfahren).

## 2.2 Natürliche Grundlagen

### 2.2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb der Naturräumlichen Region Börden (7). Darin gehört es zur Unterregion Ostbraunschweigesches Hügelland (7.2).

In der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Blatt 87 Braunschweig, ist das Gebiet der Harzrandmulde (510) zugeordnet als Untereinheit der Wedde-Warne-Mulde (510.01). Sie wird wie folgt beschrieben: Zwischen den Hebungsachsen des Harli, des Salzgitterhöhenzuges und des Oders liegt die mit senonen Kreidemergeln ausgefüllte Wedde-Warne-Mulde. Sie wurde von der Erosion zu einem breitkuppigen Hügelland ausgestaltet, das im Osten mit einer 20 bis 30 m hohen Erosionsstufe zum Schladener Steinfeld abfällt. Die Kreidemergel, die nur an schrofferen Talhängen zu Tage treten, werden von fluvioglazialen Sanden und Kiesen oder von gröberen Schottern der Mittelterrasse überzogen, die wiederum eine Lössdecke tragen. Auf ihr entwickelten sich mäßig bis stark gebleichte Schwarzerdeböden, die als sehr gute Ackerböden für den Anbau von Weizen, Gerste und Zuckerrüben genutzt werden.

### 2.2.2 Boden, Geologie

Die Region ist geologisch durch Weichsel-Kaltzeitliche Ablagerungen geprägt. Die von Lösslehm und Schwemmlöss überdeckt sind. Die Höhenlage des Flurbereinigungsgebietes differiert von 108 m NN im Norden, Tal des Krumbaches, bis auf 140 – 148 m NN entlang der südlichen Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Im Westen steigt das Plangebiet zu einem Plateau mit Höhenlagen bis 153 m NN an.

Der vorherrschende Bodentyp ist Parabraunerde. In den Tallagen des Krumbaches ist durch Abschwemmungen Kolluvisol entstanden, der Gley überlagert. Im östlichen Planungsgebiet ist der Bodentyp Pseudogley, der sich aus Parabraunerde fortentwickelt hat und bei dem es zu Tonanreicherungen im Untergrund gekommen ist. Das natürliche ackerbauliche Ertragspotenzial ist hoch bis äußerst hoch. Dementsprechend herrscht Ackernutzung im Verfahrensgebiet vor.

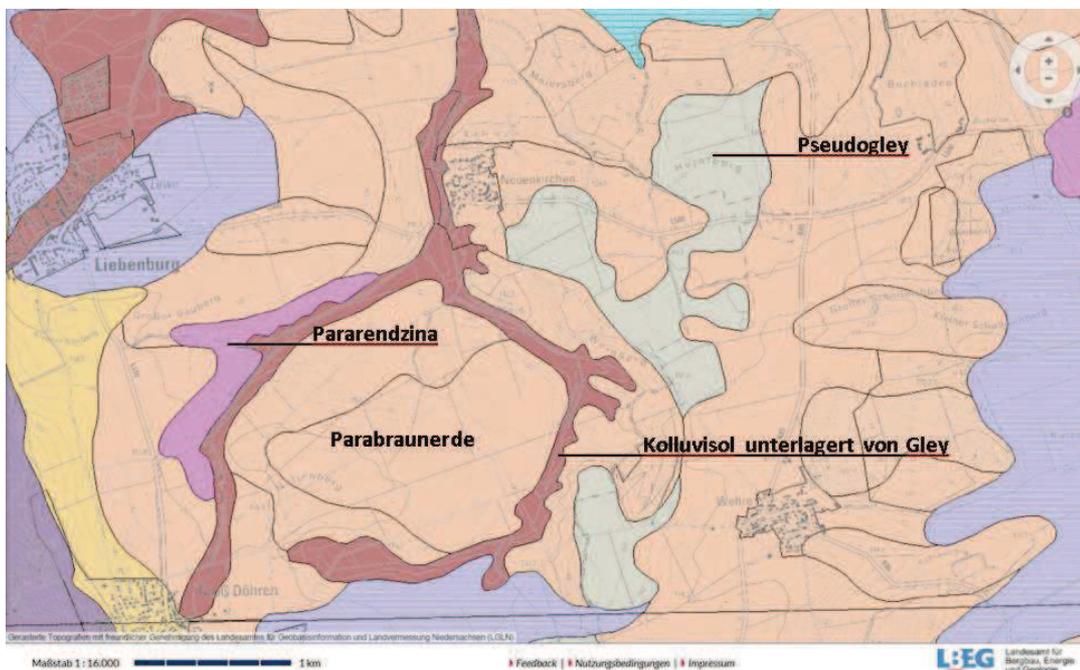


Abbildung 1: Bodentypen (Quelle: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>, abgerufen 10.05.2017)

Aufgrund der Topographie besteht für die hier verbreiteten Böden, insbesondere südlich der Landesstraße L 500, eine hohe Erosionsgefährdung durch Wasser. Die potentielle Erosionsgefährdung durch Wind ist im Allgemeinen als sehr gering bewertet.

### **2.2.3 Wasser**

Das Verfahrensgebiet gehört zum Niederschlagseinzugsgebiet des hier zentral verlaufenden Hauptvorfluters Krummbach. Er teilt sich südlich (oberhalb) der Landesstraße L 500 in einen westlichen und östlichen Arm auf. Ab der Landesstraße ist dieser Gewässer II. Ordnung. Weitere Zuflüsse, Gewässer III. Ordnung, sind der Ohebach und der Espenberggraben. In den westlichen Krummbacharm entwässert der von Südwesten (Feldlagen Ohefeld, Vor der Ohe) kommende Ohegraben. Der östliche Arm des Krummbaches nimmt das Wasser des Espenberggraben auf.

Der Krummbach entwässert über die Warne und Oker in das Stromgebiet der Weser.

### **2.2.4 Stillgewässer**

Stillgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### **2.2.5 Luft, Klima**

Das Schutzgut Klima/Luft wurde nicht behandelt, da die Maßnahmen der Flurbereinigung keine Auswirkungen darauf haben.

### **2.2.6 Pflanzen- und Tierwelt; Hinweise auf besonders zu berücksichtigende Arten**

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Goslar<sup>2</sup> charakterisiert das Plangebiet als für Arten und Lebensgemeinschaften in der Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt (Wertstufe 4). Als Zieltyp für diesen Landschaftsbereich wird die vorrangige Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts benannt.

Lediglich der Leitchenberg, ein Halbtrockenrasen 500 m südlich von Neuenkirchen, wird als mäßig eingeschränkt (Wertstufe 2) ausgewiesen und als Zieltyp vorrangig zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts benannt. In der landesweiten Biotopkartierung, Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen, ist er als Fläche mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen enthalten.

---

<sup>2</sup> Landkreis Goslar: Landschaftsrahmenplan Landkreis Goslar. Goslar 1997.

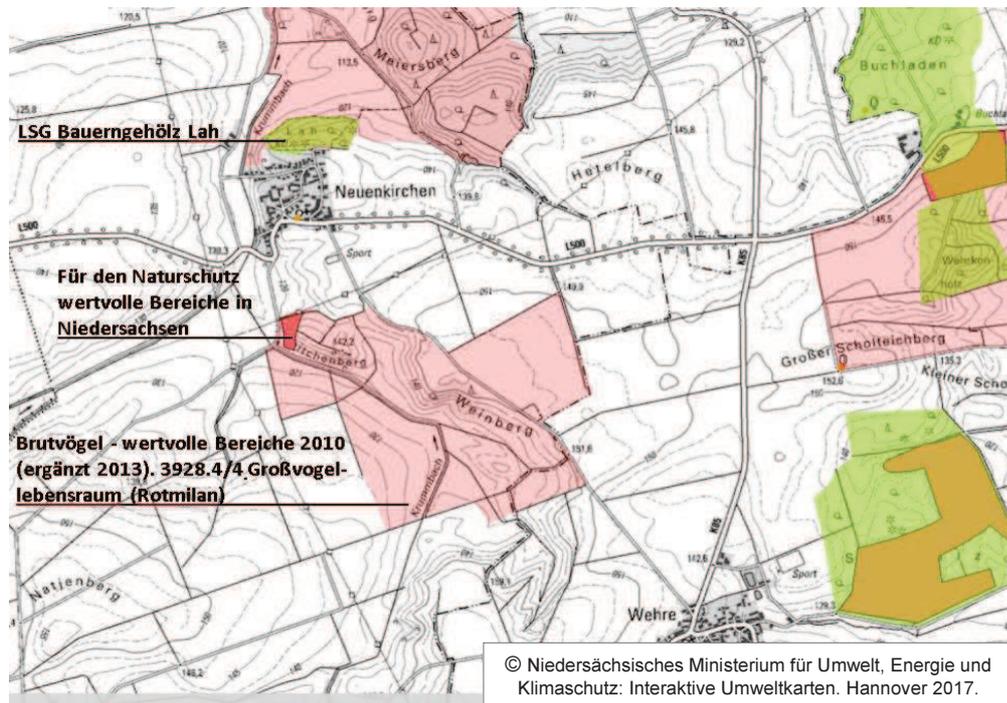


Abbildung 2: Schutzgebiete und wichtige Bereiche für den Naturschutz

Der Leitchenberg und die Verlängerung nach Süden, der Weinberg, sowie die östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen sind als avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel in Niedersachsen ausgewiesen. Insbesondere als Lebensraum für den Rotmilan haben sie eine landesweite Bedeutung.

### 2.2.7 Landschaftsbild, Landschaftserleben

Das Plangebiet ist geprägt durch breitkuppige Hügel in die die Täler der beiden Arme des Krummbaches eingebettet sind. Durch die umgebenden bewaldeten Höhenzüge entsteht ein lebhaftes Landschaftsbild, das immer wieder durch Fernblicke erlebbar wird. Innerhalb des Gebietes herrscht zum überwiegenden Teil eine intensive Ackernutzung vor. Kleinstrukturen wie Hecken, Bäume und Raine sind daher fast nicht vorhanden. Für das Landschaftserleben ist der von Süd nach Nord verlaufende östliche Arm des Krummbaches mit seiner relativ steilen, 20 bis 30 m hohen östlichen Hangböschung ein wichtiges Element. Hier finden sich extensiv genutzte Grünlandflächen, Obstwiesen und die kleinen Wäldchen Weinberg, Leitchenberg und Osterberg.

### 2.2.8 Landschaftsbestand des Flurbereinigungsgebietes

Für das Plangebiet wurde auf Grundlage der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ eine Biotoptypenkartierung<sup>3</sup> durchgeführt. Insbesondere wurden planungsrelevante Räume aufgenommen und die Erfassung maßnahmenorientiert durchgeführt. Die Bewertung des Landschaftsbestandes bildet die Grundlage für die Bearbeitung von möglichen Eingriffsfolgen in Sinne von §§ 15 ff. Bundesnaturschutzgesetz durch Maßnahmen der Flurbereinigung.

<sup>3</sup> NLWKN (Hrsg.): Reihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Stand März 2011. Hannover 2011.

Ferner diene die Landschaftsbestandserfassung bei der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und Festsetzungen (Plan nach § 41 FlurbG) der Vermeidung und Minimierung potentieller Eingriffe in den Naturhaushalt.

Aufgrund der guten Bodenverhältnisse wird das Flurbereinigungsgebiet intensiv ackerbaulich genutzt. Grünland ist nur in sehr geringem Umfang westlich von Neuenkirchen entlang des Krummbaches vorhanden. Wichtige naturnahe Landschaftselemente befinden sich am Leitchenberg, der mit seinem Halbtrockenrasen, Obstwiesen, Pferdeweide und einem kleinen Wäldchen eine hohe Strukturvielfalt aufweist. Ein weiteres kleines Wäldchen befindet sich am Weinberg.

Die landwirtschaftlichen Wege sind, wenn es sich um Ortsverbindungswege oder Haupterschließungswege handelt, bituminös befestigt. Untergeordnete Wege sind mit Schotter befestigt und mehr oder weniger mit einer halbruderalen Vegetation bestockt. Bei allen Wegen bestehen die Seitenräume aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren. Sie sind wichtige Strukturelemente in der ansonsten intensiv genutzten Ackerflur. Gehölzbestände entlang der Wege sind fast nicht vorhanden. Entlang des westlichen und östlichen Krummbaches sowie entlang des Ohebaches sind Gehölzbestände aus überwiegend Weiden, Erlen und Holunder vorhanden. Entlang des Lüderoder Weges und südlich von Neuenkirchen entlang des Döhrener Weges sind Obstbaumreihen vorhanden.

## **2.3 Besonderem Schutz unterliegende Bereiche des Verfahrensgebietes**

### **2.3.1 Naturschutzrecht**

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) und Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) befinden sich nicht im Flurbereinigungsgebiet.

Nördlich der Ortslage von Neuenkirchen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Bauerngehölz Lah“, ein frühlingsgeophytenreiches kleines Wäldchen. Es liegt außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, grenzt jedoch direkt an dieses an.

Naturschutzrechtlich geschützt sind nur drei Gesetzlich geschützte Biotope<sup>4</sup> (§ 30 BNatSchG).

- 3928/016 „Flutrasen bei Neuenkirchen“ (ein kurzer Grabenabschnitt westlich von Neuenkirchen).
- 3928/021 „Kalkmagerrasen am Leitchenberg“ 500 m südlich von Neuenkirchen.
- 3928/022 „Kalkmagerrasen am Leitchenberg“ ca. 600 m südlich von Neuenkirchen; der Kalkmagerrasen befindet sich innerhalb einer Waldfläche und ist aktuell überwiegend mit Gehölzen bewachsen.

Fauna-Flora-Habitat- und EU-Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im oder angrenzend an das Flurbereinigungsgebiet.

### **2.3.2 Wasserrecht**

Nach Wasserrecht geschützte Bereiche befinden sich nicht innerhalb des Flurbereinigungsgebietes.

---

<sup>4</sup> Stellungnahme; Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen & Umwelt – Natur; 26.04.2012

## **2.4 Situation der Land- und Forstwirtschaft**

Die Gemarkungsfläche Neuenkirchens sowie die zum Planungsraum zugezogenen Flurstücke benachbarter Gemarkungen bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, wobei der Grünlandanteil von unwesentlicher Bedeutung ist. Sein Vorkommen beschränkt sich lediglich auf die Hanglagen des Leitchen- und Weinberges sowie vereinzelt im Niederungsgebiet des Krummbaches. Der Anteil von Wald an der Verfahrensfläche Neuenkirchens ist ebenfalls unwesentlich und beschränkt sich auf die Hanglage des Weinbergs; eine forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht gegeben.

Bedingt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, d.h. der Aufgabe von Betrieben und der Zupachtung von Flächen haben sich die landwirtschaftlichen Betriebseinheiten und damit auch die Ackerschläge als Bewirtschaftungseinheiten wesentlich vergrößert. Teilweise sind im Flurbereinigungsgebiet die Besitz- und Eigentumsstrukturen zersplittert. Durch die Zusammenlegung von klein strukturierten und verstreut liegenden Eigentums- und Pachtflächen kann zukünftig eine ökonomischere Bewirtschaftung erfolgen.

Das bestehende Wegesystem in der Gemarkung Neuenkirchen entspricht nicht mehr den heutigen technischen Anforderungen in Bezug auf die Tragfähigkeit der bewirtschaftungsbedingt genutzten Achslasten des landwirtschaftlichen Fahrverkehrs. Trag- bzw. Deckschichten dieser Wege sollen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens anforderungsgerecht ausgebaut werden. Die Wirtschaftswege befinden sich im Eigentum und Unterhaltung der jeweiligen im Verfahrensgebiet beteiligten Realverbände. Die Verkopplungsinteressensgemeinschaft Neuenkirchen soll im Zuge des Verfahrens Eigentum an zwei bisherigen Gemeindeverbindungswegen der Gemeinde Liebenburg bekommen.

## **2.5 Bestehende öffentliche Anlagen**

### **2.5.1 Schienenbahnen**

Es befinden sich im Verfahrensgebiet keine Schienenbahnen.

### **2.5.2 Straßen**

Neuenkirchen liegt an der Landesstraße (L 500). Diese verbindet den Ortsteil mit Liebenburg, weitergehend mit Lutter am Barenberge und der Bundesstraße 6 im Westen sowie mit Schladen und der A 395 im Osten. Aus der Ortslage führt eine Nebenstraße nach Norden in Richtung Lüderode und Gielde. Weitere zwei Gemeindeverbindungswege führen aus der Ortslage nach Klein und Groß Döhren im Südwesten, sowie Wehre im Südosten.

Im Zuge der Planungen im Flurbereinigungsverfahren soll der Wegeanteil nach Wehre in der Gemarkung Neuenkirchen neu ausgebaut werden. Für die anderen hier genannten Straßen und Wege liegen keine Planungen vor.

### **2.5.3 Gewässer**

Im Verfahrensgebiet verläuft zentral der Hauptvorfluter Krummbach. Er teilt sich südlich (oberhalb) der Landesstraße 500 in einen westlichen und östlichen Arm auf. Nördlich der Landesstraße ist er Gewässer II. Ordnung. Weitere Gewässer III. Ordnung sind der Ohebach und der Espenbergsgraben. In den westlichen Arm entwässert der von Südwesten (Feldlagen Ohefeld und Vor der Ohe) kommende Ohegraben. Der östliche Arm des Krummbaches nimmt das Wasser des Espenbergsgraben auf.

Der Krummbach entwässert über die Warne und Oker in das Stromgebiet der Weser.

#### **2.5.4 Leitungen**

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich mehrere Versorgungs- und Transportleitungen<sup>5</sup>, die durch das Verfahren nicht verändert werden. Die für die Leitungen geltenden Schutzbestimmungen werden bei der Planung bzw. Ausführung von Maßnahmen berücksichtigt. Sofern Bodenordnung im Bereich von Leitungstrassen stattfindet, erfolgt eine Neuregelung der Dienstbarkeiten über den Flurbereinigungsplan.

Stromleitungen:     - E.On; 110 kV-Leitung Abzweig Ohlendorf (LH-10-1817)  
                          - E.On; 110 kV-Leitung Helmstedt/BKB – Oker (LH-10-1805)

Gasleitungen       - E.On/Avacon; GTL 0000188/LGN  
                          - E.On/Avacon; GTL 0000189/Liebenburg-Schladen  
                          - E.On/Avacon; GTL 0000185/Salzgitter-Goslar  
                          - E.On/Avacon; GTL 0000253/Ahlten-Ausleben

#### **2.6 Kultur- und Sachgüter**

Für das Verfahrensgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt.

#### **2.7 Altlasten, Altablagerungen**

Für das Verfahrensgebiet sind keine Altlasten, Altablagerungen bekannt.

#### **2.8 Rohstoffgewinnung**

##### **2.8.1 Oberflächennahe Rohstoffgewinnung**

Im Planungsgebiet sind keine oberflächennahen Rohstoffsicherungsgebiete vorhanden.

##### **2.8.2 Erdölaltverträge**

Grundeigentümerverträge auf Erdöl (Erdölaltverträge) sind im geplanten Verfahrensgebiet nicht zu berücksichtigen.

##### **2.8.3 Salzabbaugerechtigkeiten**

Die im Flurbereinigungsgebiet bestehenden Salzabbaugerechtigkeiten bleiben durch dieses Verfahren unberührt. Für die Lage, Größe und Bezeichnung der abgeschriebenen Salzabbaugerechtigkeiten bleiben die Angaben des Liegenschaftskatasters zum Zeitpunkt ihrer Bestellung maßgebend.

---

<sup>5</sup> Stellungnahme; E.ON, E.ON/Avacon; 07.05.2012

### **3. Planungen anderer Träger**

#### **3.1 Landnutzung**

##### **3.1.1 Landwirtschaft**

Alle im Planungsgebiet ackerbaulich genutzten Flächen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008) im Bereich des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft definiert.

Aktuelle Planungen Dritter mit konkret landwirtschaftlichem Bezug liegen für den Planungsraum nicht vor.

##### **3.1.2 Forstwirtschaft**

Forstwirtschaftliche Maßnahmen anderer Träger sind im Planungsraum nicht bekannt.

Im Verfahrensgebiet befindet sich lediglich ein kleiner als Wald anzusprechender Bereich im Südosten in der Hanglage des Weinberges. Das Planungsgebiet ist extrem waldarm ausgestattet. Bei der Planung von landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Aspekte einer (landschaftsgerechten) Waldentwicklung in der waldarmen Region entsprechend berücksichtigt. Ein Erhalt dieser Waldfläche erfolgt durch Einbeziehung in vorhandene oder neu zu planende, biotopvernetzende Strukturen.

#### **3.2 Verkehr**

Durch das Flurbereinigungsgebiet führt die Landesstraße L 500 die den Ort mit Liebenburg, Lutter am Barenberge und der Bundesstraße 6 im Westen sowie mit Schladen und der A 395 im Osten verbindet. Hinzu kommt eine Nebenstraße, die nach Norden in Richtung Lüderode und Gielde führt.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau von bestehenden Wirtschaftswegen werden auch die Einmündungsbereiche bestehender Zufahrten im Zuge der L 500 neu gestaltet. Die hier zuständige Straßenmeisterei Goslar wird bei diesem Ausbau entsprechend beteiligt.

Aktuelle Planungen des Geschäftsbereiches Goslar der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Planungsraum sind nicht bekannt.

#### **3.3 Wasserwirtschaft**

Wasserschutzgebietsausweisungen für das Verfahrensgebiet Neuenkirchen liegen nicht vor.

Im Rahmen des integrierten Hochwasserschutzkonzeptes Nördliches Harzvorland – Flussgebiet Oker erfolgen Planungen für die Realisierung eines Hochwasserrückhaltebeckens in der Gemarkung Neuenkirchen, welches im Bedarfsfall bei Hochwasserereignissen das Niederschlagswasser des Krummbaches vor dessen Eintritt in die nördlich von Neuenkirchen fließende Warne, ein Nebengewässer der Oker, vermindern, diese Gewässer bei Hochwasserabfluss entlasten und dort entstehende Überschwemmungsbereiche verringern helfen soll.

Das geplante Hochwasserrückhaltebecken liegt südlich der Ortslage Neuenkirchens vor Durchgang des Krummbaches unter der L 500. Die Planungen weisen ein Dammbauwerk aus, das die tiefer liegenden Landwirtschaftlichen Flächenbereiche am Krummbach vor Durchgang unter der L 500 beansprucht.

Der hier vorliegende Plan weist diese Planungen lediglich nachrichtlich in der Kartendarstellung aus. Die Durchführung der Planungen erfolgt außerhalb der Flurbereinigung in einem eigenen Planfeststellungsverfahren nach Wasserrecht.

### **3.4 Dorferneuerung**

Neuenkirchen nimmt am Förderprogramm Dorferneuerung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz teil.

### **3.5 Kultur- und Sachgüter**

Bei den Planungen zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter sind im Verfahrensgebiet nicht bekannt.

### **3.6 Versorgungseinrichtungen**

Bestehende Trassen von Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Rahmen der Flurbereinigung nicht verändert.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung führt aktuell für sein Verbandsgebiet das Beteiligungsverfahren für eine mögliche Erweiterung der bestehenden Vorrang- und Eignungsgebiete der Windenergienutzung durch. Eine entsprechende Novellierung des Regionalen Raumordnungsprogramms<sup>6</sup> befindet sich noch in der Beteiligungsphase.

Die Potentialflächenkulisse für noch festzulegende Vorrang- und Eignungsgebiete für Windenergienutzung wies zu Beginn für den Bereich des Verfahrensgebietes Neuenkirchen keine entsprechende Standorteignung aus.

Weitere Planungen im Zusammenhang mit den bestehenden Einrichtungen zur Energieversorgung (Wasser, Strom, Gas) liegen für das Verfahrensgebiet nicht vor.

### **3.7 Freizeit und Erholung**

Planungen anderer Träger mit Freizeit- und Erholungsbezug sind im Verfahrensgebiet nicht bekannt.

## **4. Erläuterung der Planungsvorhaben**

Die Festsetzungen zu den einzelnen Planungen sind dem „Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen“ (VdAF) zu entnehmen.

### **4.1 Ländliche Wege**

**(E.-Nrn. 101.10, 101.20, 105, 106.10, 106.20, 107. 110.10. 110.20, 112, 114)**

Der Ausbau des Wegenetzes erfolgt nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau RLW.

Das vorhandene Wegenetz wird in Bezug auf die Tragfähigkeit den gegenwärtigen Anforderungen an die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr gerecht. Gründe

---

<sup>6</sup> Zweckverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig. Braunschweig 2008. Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (aktuell im Beteiligungsverfahren).[www.zgb.de](http://www.zgb.de)

sind insbesondere die technische Entwicklung, die geänderten Abfuhrbedingungen und der Strukturwandel in der Landwirtschaft. Diese neuen Bedingungen haben zur Erhöhung der Achslasten und Spurweiten bei den landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen geführt.

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zu entnehmen. Die Ausgestaltung der Maßnahmen erläutert das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF). Hier wird der Bestand aller Maßnahmen vor Ausbau sowie die Art der neu vorgesehenen Maßnahmen, Bauweisen und Ausbaulängen beschrieben.

Soweit erforderlich, werden in den Baurassen enthaltene Durchlässe querender Gräben erneuert. Die ökologische Durchlässigkeit bleibt nach wie vor gewährleistet bzw. kann bei den in Form von Rahmendurchlässen neu gestalteten Bauweisen verbessert werden. Einmündungen der neu ausgebauten Wirtschaftswege in die Landesstraße 500 werden mit verbreiterten Einmündungen (Mündungstropfen) für den Begegnungsverkehr gebaut.

Die Neugestaltung des landwirtschaftlichen Wegenetzes reduziert das bisher vorhandene Wegesystem auf ein Netzwerk von Hauptwirtschaftswegen in der Gemarkung Neuenkirchen und die Hauptverbindungen in die Nachbargemarkungen, dieses mit entsprechend starker Beanspruchung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit hohen Achslasten. Aufgrund dieser Beanspruchung ist für diese Wirtschaftswege ein Neuausbau teilweise in bis zu 3,50 m Fahrbahnbreite vorgesehen (E.-Nrn. 101.10, 107, 112).

Bisher in bituminöser Befestigung vorhandene Hauptwirtschaftswege ohne aktuell ausreichend tragfähigen Unterbau sollen als Betonspurbahn in mittelschwerer Befestigung (E.-Nrn. 101.10, 106.20, 107) gebaut werden, wie auch ein Schotterweg (E.-Nr. 110.10). Vorhandene Schotterwege werden in mittelschwerer Befestigung mit einer Schotterdeckschicht (E.-Nrn. 105, 114) ausgeführt werden.

Abschüssige Teilstrecken von Schotterwegen erhalten eine mittelschwere Befestigung als Betonspurbahn (E.-Nr. 105, tlw.), um der Erosion durch abfließendes Niederschlagswasser entgegen zu wirken. Ein bituminös befestigter Weg (E.-Nr. 101.20) erfährt eine einseitige Verbreiterung in mittelschwerer Befestigung in Schotterbauweise.

Durch die Gestaltung einer Betonspurbahn kommt es durch die Wegebaumaßnahmen zu einer Entsiegelung von bisher vollversiegelten Bereichen des Bodens (E.-Nrn. 106.10, 106.20, 107). Ein bisher nur einfach befestigter Weg (E.-Nr. 112) wird mit einer mittelschweren Befestigung als Betonspurbahn versehen, um die Tragfähigkeit zu gewährleisten.

Der Wegeausbau findet überwiegend auf vorhandener Trasse statt. Ausnahmen bilden hierbei zwei kurze Teilstrecken (E.-Nrn. 112, 114) sowie die Anlage eines Wendeplatzes in Schotterbauweise (E.-Nr. 110.20).

## **4.2 Gewässer**

Ein Ausbau von Gewässern ist im Verfahrensgebiet nicht vorgesehen. Es erfolgt lediglich eine punktuelle Gewässerverlegung (E.-Nr. 301) des Krumbaches. Auslöser hierfür ist der derzeitige spitzwinklige Gewässerverlauf, der zu Abflussproblemen führt. Durch die Neuanlage des Gewässers kann das Abflussproblem behoben und gleichzeitig der Krumbach in diesem Bereich renaturiert werden.

Zur durchgängigen Befahrbarkeit werden alle querenden Fließgewässer im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Wegebau gegebenenfalls mit einem Rohrdurchlass in ausreichender Breite versehen oder erhalten Rahmendurchlässe in entsprechend notwendiger und funktionsgerechter Dimensionierung.

Soweit möglich werden im Zusammenhang mit der Planung von Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen gewässerbegleitende Randstreifen mit einer Breite von 5,00 m angelegt.

### **4.3 Rekultivierungen**

**(E.-Nrn. 701, 704-706, 708, 710, 711-714)**

Im Rahmen der Neugestaltung des Wegenetzes sollen Wege (E.-Nrn. 701 ff.) rekultiviert und der ackerbaulichen Nutzung zugeführt werden. Somit kann eine günstigere Neueinteilung der Grundstücke und damit eine Verbesserung der Besitz- und Bewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet erreicht werden. Die Rekultivierung dieser überwiegend in Schotter befestigten Wege bedingt eine vollständige Entsiegelung des Bodens auf den jeweiligen Trassen.

Der Verlust von halbruderalen Gräser- und Staudenfluren (UHM) der Wegeseitenräume der zu rekultivierenden Wege ist in den Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Wegebegleitender Gehölzbestand ist lediglich in Verbindung mit den Rekultivierungen der E.-Nr. 714 betroffen.

### **4.4 Eingriffe in den Naturhaushalt**

Die Planungen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Neuenkirchen beinhalten vor allem eine Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an heutige technische und ökonomische Standards. Neben der Erneuerung vorhandener Wege, die eine sichere Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ermöglichen sollen, stand die Reduzierung nicht mehr benötigter Wege im Vordergrund der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes.

Durch die Rekultivierung nicht mehr benötigter landwirtschaftlicher Wege zur Ackernutzung sollen vor allem Unterhaltungskosten vermindert und durch die damit mögliche Zusammenlegung von Ackerfläche diese zweckmäßiger bewirtschaftet werden können. Wegeneubauten sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Die Planungen aller Maßnahmen im Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen erfolgten unter dem Gebot der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Zum Erreichen der agrarstrukturellen Ziele sind jedoch nicht alle Eingriffe in die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Boden vermeidbar. Für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft ergeben sich durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bei allen Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Naturhaushalts führen, handelt es sich um Eingriffe im Sinne des § 15 Bundesnaturschutzgesetz, die durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.

Die Wegebaumaßnahmen (E.-Nrn. 101 ff.) wirken sich insbesondere auf den Boden und die Lebensraumqualität für Flora und Fauna aus. Bei Wegebaumaßnahmen auf vorhandener Trasse entstehen durch die Anlage von Banketten und die Überschüttung von Wegrainen temporäre Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Bei zwei Wegeneubauten (E.-Nr. 112, 114) werden Ackerflächen mit Beton bzw. Decke ohne Bindemittel (Schotter) neu versiegelt. Mittelfristig gehen keine Lebensräume verloren.

Schwerwiegendere Eingriffe in den Naturhaushalt sind die Rekultivierungen von sechs nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen zu Ackerland und eines 55 m langen Gehölzbestandes (E.-Nr. 714) für eine Wegebaumaßnahme. Hier gehen die Landschaft gliedernde und das Landschaftsbild belebende Lebensraumstrukturen verloren.

Die Eingriffsfolgen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz qualitativ und quantitativ beurteilt. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde ein Arbeitspapier erstellt. Es dient der Abschätzung der Eingriffsintensität, der Wertung der Kompensationsflächen und zur Transparenz bei der Ermittlung des Flächenbedarfs.

Aufgrund der Wertigkeit der verloren gehenden Biotoptypen lassen sich die Eingriffe in den Naturhaushalt mit entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen mittelfristig wieder herstellen.

## **4.5 Naturschutz und Landschaftspflege – Ausgleichsmaßnahmen**

### **(E.-Nrn. 501, 503, 504, 511, 512 – Vernetzungstreifen)**

Durch die Rekultivierung der landwirtschaftlichen Wege E.-Nr. 704, 705, 710 und 713 in den Feldlagen Vor der Ohe, In den Specken und Über dem neuen Teiche westlich des Krummbaches (östlicher Arm) kommt es zu einem großen unstrukturierten Ackerblock. Ebenso in der Feldlage Am Schladener Weg, Im Sommerholze und Am Wehrer Weg südlich der Landesstraße 500 durch die Wegerekultivierungen E.-Nrn. 706 und 708.

Um weiterhin ein Mindestmaß an linienförmigen naturnahen Strukturen in den intensiv genutzten Ackerlagen vorzuhalten, werden zwei 10 m breite Vernetzungstreifen (E.-Nr. 501, 503) neu ausgewiesen. Die Streifen werden mit Regionalsaatgut angesät und zur Strukturanreicherung mit Totholz (Biotopholz) und Sandflächen versehen. Die 4 x 4 m großen Sandflächen werden 75 cm tief ausgekoffert und mit Sand der Körnung 0/2 aufgefüllt. Einzelne Strauchgruppen aus Weißdorn, Haselnuss, Hundsrose und Salweide werden in größeren Abständen gepflanzt, damit einerseits die Lebensraumfunktion verbessert und die Erlebbarkeit der Streifen im Landschaftsbild erhöht wird, andererseits aber der offene Charakter der Feldflur gewahrt bleibt.

Weiterhin werden ursprünglich zur Rekultivierung angedachte landwirtschaftliche Wege als Vernetzungstreifen ausgewiesen und somit dauerhaft gesichert (E.-Nr. 504, 511, 512). Die Wegfunktion wird aufgehoben und die Passierbarkeit mit Fahrzeugen durch bauliche Maßnahmen (Gräben, Gehölzpflanzung) verhindert.

Die Vernetzungstreifen bleiben der Sukzession überlassen, können aber in mehrjährigen Abständen gemäht werden, damit der Offenlandcharakter der Feldlagen erhalten bleibt.

Die ehemalige Wegetrasse E.-Nr. 512 wird mit einer Heckenpflanzung versehen. Damit wird der Gehölzverlust, der bei der Rekultivierung der Hecke E.-Nr. 714 entsteht, kompensiert.

### **Weg In der Ohe (E.-Nr. 112) und Ohegraben; Sicherung naturnaher Strukturen (E.-Nr. 507) und Gewässerrandstreifen und Biotopfläche Vor der Ohe (E.-Nr. 506)**

Der Weg In der Ohe war in den letzten Jahren für die Landwirtschaft von untergeordneter Bedeutung. Dadurch hat sich teilweise ein Gehölzbestand entwickelt und der unbefestigte bzw. gering mit Schotter befestigte Weg ist heute mit einer halbruderalen Gras- und Staudenflur und in den Randbereichen mit einer Ruderalflur bedeckt. Der innerhalb des Wegeflurstücks verlaufende Graben (Gewässer III. Ordnung) führt das ganze Jahr über Wasser. Durch die geringe bzw. nicht durchgeführte Unterhaltung der letzten Jahre hat sich der Graben naturnah ausgebildet. Der Weg gewinnt für die Landwirtschaft nun eine wichtigere Bedeutung, da er Bestandteil eines Rundwegekonzeptes ist, welches den Transport von Erntegut erleichtern soll. Um den naturnahen Bestand zu schonen, wird der Weg in der nördlichen Hälfte nicht innerhalb des Wegeflurstücks gebaut, sondern westlich davon auf Ackerfläche als Neubau erstellt. Die alte Wegetrasse und der Graben bleiben der Sukzession überlassen. Aufgrund des hier vorhandenen Gefälles, wird eine Unterhaltung des Grabens auch zukünftig nicht erforderlich sein.

In der nördlichen Verlängerung des Grabens wird die Ausgleichsmaßnahme E.-Nr. 506 ausgewiesen. Sie erhöht die vernetzende Funktion des Gewässers in Richtung des Krummbaches. Auf der Fläche wird ein kleiner Landschaftsteich errichtet, der einen rückwärtigen Anschluss an den Graben bekommt und so mit dem Grabenwasser bespannt wird.

### **Biotopfläche Im Bergenrode (E.-Nr. 505)**

Durch die Vergrößerung der Ackerblöcke aufgrund der Rekultivierung von landwirtschaftlichen Wegen entstehen zwei Ackerlagen, die durch die Ausweisung von Vernetzungstreifen (siehe oben) zwar wieder aufgewertet werden, die Strukturarmut und den Lebensraumverlust in Gänze aber nicht ausgleichen können. Es wird daher eine größere Fläche in der für den Na-

turschutz besonders wichtigen Vernetzungsrichtung entlang des östlichen Krummbaches und den dort befindlichen Hanglagen ausgewiesen. Durch ihre Größe von gut einem Hektar stellt sie einen eigenen Lebensraum dar, der zu einer beachtlichen Aufwertung des Landschaftsraumes beiträgt. Insbesondere der ca. 1.000 m<sup>2</sup> große Landschaftsteich wird sich in Verbindung mit den kleineren Tümpeln E.-Nr. 506 und 613 positiv auswirken, da bisher im Plangebiet keine Stillgewässer vorhanden sind.

**Gewässerrandstreifen (E.-Nrn. 502, 509, 510, 514)**

Zum Schutz der Fließgewässer Krummbach und Espenberggraben werden 5 m breite Gewässerrandstreifen ausgewiesen. Sie dienen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen, die durch den Wegebau für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Überbauung von halbruderalen Gras- und Staudenflächen entstehen.

Die Gewässerrandstreifen E.-Nr. 502 und 514 können zur kurzzeitigen Lagerung und zum Überladen von landwirtschaftlichem Erntegut zum angrenzenden Weg genutzt werden.

**Grenzsicherung bei allen landschaftsgestaltenden Anlagen**

Zur Kenntlichmachung der Grenzen der Kompensationsflächen zu angrenzenden Nutzungen werden unter Einhaltung des nachbarschaftsrechtlichen Schwengelrechts Eichenspaltpfähle gesetzt.

**4.6 Ökologischer Mehrwert von Flurbereinigungsverfahren – Gestaltungsmaßnahmen (E.-Nrn. 600 ff.)**

Im Zuge der sanften Agrarwende in Niedersachsen wird das Instrument der Flurbereinigung ab 2014 nach der Koalitionsvereinbarung im Sinne der neuen agrar- und umweltpolitischen Ziele sowie einer nachhaltigen Regionalentwicklung eingesetzt. Flurbereinigungsverfahren, mit Ausnahme von Unternehmensflurbereinigungen nach § 87 FlurbG, müssen seitdem einen ökologischen Mehrwert aufweisen, der über die gesetzlich vorgeschriebene Eingriffsregelung mit den damit verbundenen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen hinausgeht. Die Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen erfolgt anhand des Leitfadens zur Bewertung des ökologischen Mehrwerts von geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen in Niedersachsen, Stand 03.04.2014, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 306.

Für das Flurbereinigungsverfahren Neuenkirchen sind die Maßnahmen mit den E.-Nrn. 600 bis 615 in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aufgenommen worden. Sie sind verpflichtend von der Teilnehmergeinschaft durchzuführen. Die Maßnahmen sollen vor allem zu einer Aufwertung des Landschaftsraumes entlang des Krummbaches (östlicher Arm) führen. Hier sind durch naturnahe Biotoptypen und kleinteilige Strukturen vielfältige Möglichkeiten gegeben, die die Vernetzungsachse in Richtung Norden zum Tal der Warne verbessern können.

Neben alten Obstsorten (Hochstammpflanzung) ist die Verwendung folgender Baum- bzw. Straucharten vorgesehen:

<b>Botanischer Name</b>	<b>Deutscher Name</b>
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudo-platanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel

<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Fraxinus excelsior</i>	<i>Gemeine Esche</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Rote Heckenkirsche</i>
<i>Malus communis</i>	<i>Wildapfel</i>
<i>Prunus padus</i>	<i>Frühe Traubenkirsche</i>
<i>Prunus avium</i>	<i>Vogelkirsche</i>
<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Pyrus communis</i>	<i>Wildbirne</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stieleiche</i>
<i>Rhamnus frangula</i>	<i>Faulbaum</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrosa</i>
<i>Salix alba</i>	<i>Silberweide</i>
<i>Salix caprea</i>	<i>Salweide</i>
<i>Sambucus nigra</i>	<i>Schwarzer Holunder</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>
<i>Tilia cordata</i>	<i>Winterlinde</i>
<i>Ulmus carpiniifolia</i>	<i>Feldulme</i>

## **5. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit sowie Prüfung der Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Flurbereinigungsverfahren, in denen ein Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) aufgestellt wird, unterliegen nach § 5 des Niedersächsischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Es ist zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung trifft das Landwirtschaftsministerium Referat 306 als obere Flurbereinigungsbehörde. Die obere Flurbereinigungsbehörde kam zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 39 vom 14.10.2015, Bek. D. ML v. 28.09.2015 – 306.1-611-2561-Neunkirchen).

Eine Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung entfällt, da keine FFH Gebiete im Verfahren vorhanden sind oder an das Gebiet angrenzen.

## **6. Literatur und Quellenverzeichnis**

Arbeitsgemeinschaft ARGE LANDENTWICKLUNG: Ergänzende Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege zu den Regeln 137/1999 der Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Sonderdruck der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft ARGE LANDENTWICKLUNG.

DWA-Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 904: Richtlinien für den ländlichen Wegebau Oktober 2005. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Stellungnahme; E.ON, E.ON/Avacon; 07.05.2012

Stellungnahme; Landkreis Goslar, Fachbereich Bauen & Umwelt – Natur; 26.04.2012

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). (Bundesnaturschutzgesetz).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010 S. 94).

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122).

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 2/2002.

NLWKN (Hrsg.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand März 2011). Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. Hannover 2011.

NLWKN (Hrsg.): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2010.

NLWKN (Hrsg.): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz - Vollzugshinweise Brutvogelarten. November 2011.

Landkreis Goslar: Landschaftsrahmenplan Landkreis Goslar. Goslar 1997.

Leitfadens zur Bewertung des ökologischen Mehrwerts von geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen in Niedersachsen, Stand 03.04.2014, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ref. 306.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr.5, S. 104).

Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS® Kartenserver. Hannover 2017.

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten. Hannover 2017. [www.mu.niedersachsen.de](http://www.mu.niedersachsen.de)

Niedersächsisches Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 5 , S. 64).

Regionalverband Großraum Braunschweig (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig. Braunschweig 2008. Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (aktuell im Beteiligungsverfahren). [www.zgb.de](http://www.zgb.de)